

Merkblatt Brunnen:

Errichtung von privaten Brunnen zur Gartenbewässerung

Grundwasser bildet sich durch Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch Einträge von Fluss- und Seewasser. Grundwasser ist die wichtigste Entnahmekategorie zur Versorgung mit sauberem Trinkwasser. Ein sehr sensibler Umgang mit dem Gut „Grundwasser“ ist daher unablässig. Die Grundwasserentnahme ist daher so durchzuführen, dass der gute mengenmäßige und chemische Zustand nicht gefährdet wird. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit in den letzten Jahren verbundenen Trockenheit, denken immer mehr Menschen darüber nach, einen eigenen Brunnen für den privaten Wasserbedarf zu errichten. Hierbei ist jedoch Einiges zu beachten:

Grundwasserentnahme

Grundsätzlich bedarf die Entnahme von Grundwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Eine Ausnahme bildet hier die geringfügige Entnahme zur Versorgung des eigenen privaten Haushalts und/oder zur Gartenbewässerung, diese ist erlaubnisfrei. Als geringfügige Entnahmemengen gelten Mengen **< 25 m³ pro Jahr**.

Brunnenbohrung

Für die Installation eines Brunnens sind Bohrungen nötig (Erdaufschluss), welche mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde angezeigt werden müssen. Zusätzlich dazu ist das Bohrvorhaben mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu melden. Die Meldung an das LBEG erfolgt online über <https://www.lbeg.niedersachsen.de/anzeige-geologischer-untersuchungen>

Untergrundverhältnisse

Für die Planung eines Brunnens sollten zuvor Informationen zu den hydrogeologischen und hydraulischen Verhältnissen im Untergrund eingeholt werden. Informationen diesbezüglich erhalten sie beim LBEG. Weiterhin ist es ratsam, vor der Brunnenbohrung zu prüfen, ob das Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist. Diese Informationen erhalten Sie beim [Landkreis Goslar](#).

Liegt der geplante Brunnen innerhalb eines Wasserschutz- oder Trinkwassereinzugsgebiets kann das Vorhaben unter Umständen untersagt oder mit besonderen Auflagen gestattet werden.

Bemerkung: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen auf Basis der Informationen erstellt, welche im September 2023 zur Verfügung standen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen können Veränderungen unterliegen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Neuerungen.

Folgende Unterlagen sind für die Anzeige zur Errichtung eines Brunnens für private Zwecke erforderlich:

- Ausgefülltes Formular „Anzeige eines geplanten Erdaufschlusses zur Grundwasserentnahme für die Gartenbewässerung“
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweis mit Eigentümerangabe)
- Übersichtslageplan (M 1:10.000)
- Lageplan mit Kennzeichnung des Brunnenstandortes (M 1:50 oder M 1:100)
- Datenblatt zur verwendeten Pumpe

Folgende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde in Folge der Bohrung vorzulegen:

- Pumpversuchsergebnisse
- Schichtenverzeichnis
- Brunnenbauzeichnung

Kosten

Die Prüfung der o. g. Anzeige ist kostenpflichtig, hinzu kommen die Kosten zur Errichtung des Brunnens. Daher ist es empfehlenswert den eigenen Wasserverbrauch den Kosten gegenüberzustellen. Rechnen Sie aus, was Sie für die verbrauchte Wassermenge an Kosten zahlen würden und wann Sie einen Brunnen durch das günstigere Privatwasser abbezahlt hätten. Stellen Sie dabei fest, dass die Kosten ungefähr gleich sind, sollten Sie die Bohrung überdenken.

Hinweis

Bitte beachten sie, dass auch nach erfolgter Bohrung keine Garantie auf Wasser besteht (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Laut der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Goslar muss für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ein separater Antrag bei Ihrem Wasserversorger gestellt werden.

Bei Fragen können Sie sich gern per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: uwb@goslar.de. Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere §§ 5, 8 – 10, 49
- Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere § 127